

## Entgeltvereinbarungen für Krankenförderungen ab 01.01.2024

Die Entgeltvereinbarung baut auf den für die Landkreise oder kreisfreien Städte genehmigten Taxitarifen im Freistaat Thüringen auf und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörden.

### **1 Entgelte für die Krankenförderungen**

#### **1.1 Beförderungen zwischen 0 und 5 Kilometern**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine pauschale Abgeltung. Die Pauschale richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung der Pauschale, werden die Grundgebühr und die Entgelte für den 1., 2., 3., und 4. Kilometer angesetzt und kumuliert.

#### **1.2 Beförderungen über 5 Kilometer bis 20 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 10 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

#### **1.3 Beförderungen über 20 Kilometer bis 40 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 12,5 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

#### **1.4 Beförderungen über 40 Kilometer bis 100 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 15 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

#### **1.5 Beförderungen über 100 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 20 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

## **1.6 Grundgebühr**

Bei Beförderungen über 5 bis 40 Kilometer wird zusätzlich zu den Vergütungen nach Ziffer 1.2 und 1.3 eine Grundgebühr vergütet. Diese Grundgebühr lehnt sich an die Taxitarife in Thüringen an und wird von den Vertragsparteien in der Anlage 1a bzw. Anlage 1b (ausschließlich folgender Punkt 1.8) festgelegt.

## **1.7 Rückfahrt mit Fahrgast**

Bei Beförderungen, die mit einer Rückfahrt des Versicherten verbunden sind, wird grundsätzlich die Rückfahrt nach den Ziffern 1.1 bis 1.6 und 1.8 vergütet.

## **1.8 Pauschalen für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer**

Liegt eine ärztliche Verordnung über Krankenfahrten für die Beförderung mobilitätseingeschränkter Versicherte im Rollstuhl (nicht umsetzbar) oder über erforderliche Trageleistung vor, wird dem Leistungserbringer die erbrachte Leistung zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.6 genannten Entgelten gemäß der nachstehenden Pauschalen vergütet:

- a) Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten je Versicherten und Fahrt in Höhe von 14,00 EUR
- b) Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand für Trageleistungen je Versicherten und Fahrt in Höhe von 19,00 EUR

Zwischen den Vertragspartnern ist vereinbart, dass alle genehmigten Veränderungen zu den jeweiligen Taxitarifen im gegenseitigen Einvernehmen ohne neue Verhandlungen in die Entgeltvereinbarung eingegliedert werden. Dazu wird seitens der Vertreter der Leistungserbringer eine Information über bereits erfolgte und voraussichtliche Veränderungen der jeweiligen Taxitarife an die Krankenkassen zum 31.08. des jeweiligen Jahres gegeben. Die Krankenkassen erklären daraufhin bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, ob sie der automatischen Anpassung der veränderten Zuordnung der Genehmigungsbezirke zu den Taxitarifen ab 01.01. des jeweiligen Folgejahres zustimmen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Anlage 1 durch die Vertragspartner bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zum 31.12. gekündigt werden.

Veränderungen, die mit Inkrafttreten der jeweiligen Taxitarife einhergehen und die Ziffern 1.2 bis 1.5 betreffen, werden auch unterjährig angepasst. Dazu bedarf es nur der Kenntnisnahme der Vertragspartner.

Die Entgeltvereinbarung tritt zum 01.01.2024 vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Die für das laufende Jahr geltenden Entgelte sind in der verbindlichen Anlage 1a sowie der Anlage 1b aufgeführt.